

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang
Oktober 2005
ISSN 1434-3460

19/2005

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB §§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 139, 161 Abs. 2; BGB §§ 705, 738, 1922 – Versterben des Komplementärs einer Zweimann-KG: Anwachsen und Haftung des übernehmenden Kommanditisten

BNotO § 20 Abs. 1 S. 2; BeurkG § 39; BGB §§ 132, 469 Abs. 1; ZPO §§ 166 ff. – Zustellung durch Notar

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 308 Nr. 4, 633; AGBG § 10 Nr. 4 – Allgemeine Änderungsbefugnis des Bauträgers zur Ersetzung durch andere, gleichwertige Ausführung in Formular- oder Verbrauchervertrag unwirksam

BGB §§ 577, 463 ff. (= §§ 750b, 504 BGB a. F. ff.), 138, 249 – Schadensersatz bei Vereitelung des Mietvorkaufsrechtes durch Vereinbarung eines überhöhten Einzelkaufpreises bei Paketverkauf

WEG §§ 10 Abs. 1, 27, Abs. 4, 43 Abs. 1 Nr. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – Wohnungseigentümergeinschaft teilrechtsfähig bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums

GBO §§ 52, 22; BGB §§ 2217, 2225, 2368 – Testamentsvollstreckervermerk: Grundbuchamt kann trotz Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses Beendigung der Testamentsvollstreckung feststellen

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB §§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 139, 161 Abs. 2; BGB §§ 705, 738, 1922

Versterben des Komplementärs einer Zweimann-KG: Anwachsen und Haftung des übernehmenden Kommanditisten

I. Sachverhalt

Der einzige Komplementär einer KG, die auch nur einen Kommanditisten hat, ist verstorben. Im Gesellschaftsvertrag ist geregelt, dass im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit bestimmten als Gesellschafter nachfolgeberechtigten Erben fortgesetzt wird (qualifizierte Nachfolgeklausel). Die zunächst berufenen, nach dem Gesellschaftsvertrag auch qualifizierten Erben des Verstorbenen haben die Erbschaft ausgeschlagen; der nunmehrige Erbe ist nach dem Gesellschaftsvertrag nicht nachfolgeberechtigt. In der Gesellschaft bestehen hohe stille Reserven; außerdem hat die KG eine einträgliche Beteiligung, die ihr nur solange zusteht, solange die Gesellschaft besteht. Ziel ist es deshalb zu verhindern, dass die KG durch den Tod des Gesellschafters aufgelöst ist bzw. endet.

II. Fragen

1. Muss der Kommanditist hinnehmen, dass er Alleineigentümer des Gesellschaftsvermögens wird und persönlich für alle Gesellschaftsschulden haftet, falls die Gesellschaft durch Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters endet?
2. Können die verbleibenden Gesellschafter einvernehmlich bzw. der alleinige verbleibende Gesellschafter nach dem Tode eines Gesellschafters eine Entscheidung zur Nachfolgeberechtigung treffen, wenn ein Gesellschaftsanteil vererblich gestellt ist?

III. Zur Rechtslage

1. Ausscheiden des Komplementärs aus Zweimann-KG durch Tod

a) H. M.: Gesamtrechtsnachfolge und Erlöschen der KG ohne Liquidation

Die h. M. lehnt die Möglichkeit von **Einmann-Personengesellschaften** grundsätzlich ab (ständige Rechtsprechung seit RGZ 163, 142, 149; vgl. etwa BGHZ 48, 203; 71, 296, 300; aus der Literatur s. etwa Koller/Roth/Morck, HGB, 4. Aufl. 2003, § 1139 Rn. 4; Hüffer, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2003, S. 116; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 8 IV 2b – zur Gegenmeinung siehe unten).

Im Falle des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft geht die h. M. daher davon aus, dass die Gesellschaft liquidationslos erlischt und der **verbleibende Gesellschafter als Gesamtrechtsnachfolger** in die Aktiva der Gesellschaft eintritt (RGZ 65, 227, 235 ff.; 68, 410, 414 f.; zuletzt BGH NJW 2000, 1119 = ZIP 2000, 229, 230; aus der Literatur etwa Kraft/Kreutz, Gesellschaftsrecht, 11. Aufl. 2000, D VI a [4]).

Diese Gesamtrechtsnachfolge wird, da § 738 Abs. 1 S. 1 BGB (hier i. V. m. §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB) schon nach seinem Wortlaut das Verbleiben mehrerer Gesellschafter voraussetzt („den übrigen Gesellschaftern“), teilweise auf eine analoge Anwendung des § 738 Abs. 1 S. 1 BGB gestützt (RGZ 65, 227, 235 ff.; 68, 410, 414 ff.), z. T. auch auf den Rechtsgedanken der §§ 738 Abs. 1 S. 1, 1490, 1491, 2033 BGB (Rimmelspacher, AcP 173, 1973, 1, 18 f.), teils auch auf die §§ 131 Abs. 3, 140 Abs. 1 S. 2 HGB (MünchKommUlmer, BGB, 4. Aufl. 2004, § 730 Rn. 65; Kübler, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 1998, § 7 VII 4c), überwiegend aber ohne besondere dogmatische Grundlage angenommen (z. B. BGHZ 48, 203, 206; BGH NJW 2000, 1119 = ZIP 2000, 229, 230; Koller/Roth/Morck, § 139 Rn. 6; K. Schmidt, § 11 V 3a, aa). Trotz der unterschiedlichen dogmatischen Grundlagen gehen jedoch alle Vertreter dieser Ansichten von einer **Gesamtrechtsnachfolge** zumindest in die Aktiva der Gesellschaft und von deren **liquidationslosem Erlöschen** aus (statt aller und zusammenfassend Siebert, Einmann-Personengesellschaften, Diss. Bonn 2005, S. 37 ff., S. 70).

In neuerer Zeit wird hingegen insbesondere von notariellen Praktikern die **Zulässigkeit einer Einmann-Personengesellschaft** vertreten (W. Baumann, BB 1998, 225; ders. in: FS Otte 2005, S. 15; Fett/Brand, NZG 1999, 45; Kanzleiter, in: FS Weichler, 1997, S. 39 ff.; Pfister, Die Einmann-Personengesellschaft – ein Interdisziplinärer Ansatz, 1999; Priester, DB 1998, 1998, 55; Weimar, ZIP 1997, 1769 ff.).

Für die **h. M.** sprechen aber folgende Gründe:

- Bereits der Wortlaut des § 705 BGB, der für die Gründung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Grundtypus aller Personengesellschaften (vgl. §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2 HGB, § 1 Abs. 4 PartGG) das Vorhandensein mehrerer „Gesellschafter“ fordert, spricht gegen die Zulassung von Einmann-Personengesellschaften.
- Auch hat der Gesetzgeber die Anerkennung von Einmann-Gesellschaften bewusst auf Kapitalgesellschaften beschränkt (vgl. §§ 1 GmbHG, 2 AktG).
- Außerdem spricht gegen die Anerkennung von Einmann-Personengesellschaften, dass ihre Grundlage in einem Vertrag besteht. Wenn aber alle Gesellschaftsanteile in einer Hand vereinigt werden, so fallen alle Vertragsparteien zusammen und die Grundlage der Gesellschaft hört auf zu existieren (MünchKommUlmer, vor § 723 BGB Rn. 9, 17; zustimmend etwa OLG Hamm DNotZ 1999, 440, 441; vgl. jetzt auch Nägel, Einmanngesellschaften im deutschen und europäischen Gesellschaftsrecht, 2004, S. 136, 291).

Folgt man daher der h. M., so bleibt zu klären, ob der Komplementär hier wirklich mit seinem Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden ist und ob nicht irgendwelche **besonderen Umstände** vorliegen, deretwegen auch die h. M. eine **Ausnahme von den oben genannten Grundsätzen** machen würde.

b) Ausscheiden des Komplementärs

Ein Ausscheiden des Komplementärs aus der zweigliedrigen KG könnte sich hier aus den §§ 131 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB ergeben. Demnach scheidet der versterbende Komplementär einer KG „mit“ seinem Tod (vgl. § 131 Abs. 3 S. 2 HGB), d. h. eine „juristische Sekunde“ vor dem Übergang seines Vermögens gem. § 1922 BGB (vgl. Staudinger/Marotzke, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1922 Rn. 172, 193), aus der KG aus. Zweifel daran, dass § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB auch im Fall des Komplementärs einschlägig ist, ergeben sich nur daraus, dass nach dem Tod des Komplementärs der **Kommanditist als einziger Gesellschafter übrig bliebe**. Ferner stellt sich die Frage, ob man wegen des liquidationslosen Erlöschens der KG hier wirklich von einem „Ausscheiden“ des Kommanditisten sprechen könnte. Die h. M. wendet § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGB gleichwohl auch dann an, wenn der letzte Komplementär aus einer zweigliedrigen KG ausscheidet (vgl. etwa Eckhardt, NZG 2000, 449, 454; Frey/v. Bredow, ZIP 1998, 1621, 1622; K. Schmidt, NJW 1998, 2160, 2166). Dafür spricht u. E. entscheidend, dass § 140 Abs. 1 S. 2 HGB die Möglichkeit des Ausscheidens aus einer zweigliedrigen Gesellschaft ausdrücklich vorsieht und das Eingreifen des § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB auch bei der zweigliedrigen Gesellschaft dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers entspricht (BT-Drucks. 13/8444, S. 66). Außerdem hat § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 HGB den Zweck, für Unternehmenskontinuität zu sorgen (BT-Drucks. 13/8444, S. 41), die von der Kontinuität des Unternehmensträgers aber gerade unabhängig ist.

Dies entspricht auch der **aktuellen Rechtsprechung des BGH**, der mit Urteil vom 15.3.2004 entschieden hatte, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG mit einem einzigen Kommanditisten zum Ausscheiden der Komplementär-GmbH aus der KG (vgl. §§ 131 Abs. 3 Nr. 2, 161 Abs. 2 HGB) und zur liquidationslosen Vollbeendigung der KG unter Gesamtrechtsnachfolge des Kommanditisten führt (BGH DStR 2004, 1137 = NJW 2004, 276 = RNotZ 2004, 338 = WM 2004, 1138 = ZIP 2004, 1047). Dies muss u. E. erst recht für den Fall des Ausscheidens durch Tod gelten.

c) Nichtvorliegen besonderer Umstände

Ein besonderer Umstand, dessentwegen die h. M. möglicherweise hier eine Ausnahme vom grundsätzlichen Erlöschen der Personengesellschaft bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters machen müsste (Nachlassinsolvenz, Testamentsvollstreckung, Vor- und Nacherbschaft), liegt hier nicht vor.

d) Auswirkungen der Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag

Wäre im vorliegenden Sachverhalt im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass nach dem Tode eines Gesellschafters dessen Erben oder einer der Miterben ohne weiteres als Nachfolger in die Gesellschafterstellung einrücken, dann wäre der Komplementär nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden, sondern der Kommanditist hätte die Komplementärbeteiligung gem. § 1922 BGB erworben. Erst dadurch wäre die Gesellschaft erloschen (vgl. zu dieser Fallgestaltung BGHZ 113, 132 = NJW 1991, 844). So liegen die Dinge hier aber nicht. Hier besteht nur eine „qualifizierte“ **Nachfolgeklausel**, wonach nicht alle Miterben einer vererblich gestellten Gesellschaftsbeteiligung zur Nachfolge berufen sind. In diesem Fall erwerben (nur) die **nachfolgeberechtigten Erben** den Anteil des Erblassers, und zwar nicht

nur in Höhe ihrer Erbquote, sondern unmittelbar im Ganzen (BGHZ 68, 225; BGH NJW 1983, 2376). Hier waren gar keine nachfolgeberechtigten Erben (mehr) vorhanden.

Trifft daher, bildlich gesprochen, die qualifiziert gestaltete Nachfolgeklausel auf nicht qualifizierte Erben, kommt nach h. M. keine Nachfolge in Betracht; hier bleibt nur die Umdeutung in eine Eintrittsklausel (vgl. statt aller Brox, Erbrecht, 21. Aufl. 2004, Rn. 792). Das Schicksal der Beteiligung des Erblasser-Gesellschafters richtet sich dann subsidiär nach dem Gesetz, d. h., wie hier dargestellt, nach den Regeln über das Ausscheiden und die Anwachsung. Vererbt wird in diesem Fall allenfalls der **Abfindungsanspruch**.

2. Übergang der Verbindlichkeiten

Fraglich ist allerdings, ob die vorstehend festgestellte Gesamtrechtsnachfolge den **Übergang der Verbindlichkeiten** einschließen muss und in welcher Höhe dies ggf. geschieht.

a) Übergang der Verbindlichkeiten dem Grunde nach

Ob der Übergang der Verbindlichkeiten zwingendes Merkmal jeder Gesamtrechtsnachfolge ist (so z. B. RGZ 95, 12, 14), darf bezweifelt werden (vgl. etwa Staudinger/Marotzke, vor §§ 1967 ff. BGB Rn. 5). Für einen solchen Übergang spricht der sog. deutschrechtliche Vermögensbegriff, der dem früheren § 419 BGB zugrunde lag und demzufolge die Schulden eine Last des Vermögens bilden (vgl. hierzu etwa RGZ 130, 34, 37; BGHZ 30, 267, 269). Andererseits ist zumindest mit § 1416 BGB ein Fall vorhanden, in dem unstrittig eine Gesamtrechtsnachfolge nur in die Aktiva stattfindet (vgl. statt aller Staudinger/Thiele, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1416 Rn. 11 ff.).

Darüber hinaus finden sich in vielen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge Vorschriften, welche die Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers ausdrücklich vorsehen (vgl. §§ 1967 Abs. 1, 46 S. 1, 88 S. 2, 2144 Abs. 1 BGB). Man könnte daher bezweifeln, ob dem Gesetzgeber der Übergang der Passiva schon als notwendiges Merkmal der Gesamtrechtsnachfolge erschien.

Für einen Übergang der ehemaligen Verbindlichkeiten der KG auf den Kommanditisten spricht aber der folgende Gedanke: Gehen mit dem Erlöschen der KG deren Verbindlichkeiten auf den Kommanditisten über, so verwirklicht sich hierin nur ein Risiko, das der Kommanditist mit der Gründung und Beteiligung an der KG bewusst gesetzt, beherrscht und von dem er profitiert hat. Seine Gesamtrechtsnachfolge in die Verbindlichkeiten der KG entspricht damit dem Gerechtigkeitsgrundsatz, dass immer derjenige ein Risiko tragen muss, der es geschaffen, beherrscht und von ihm profitiert hat. Dem insoweit nahe liegenden Einwand, dass der Kommanditist nur ein begrenztes Risiko geschaffen habe (vgl. Eckhardt, NZG 2000, 449, 451), kann durch eine angemessene Haftungsbeschränkung entsprochen werden (dazu sogleich).

Nach alledem ist es auch gerechtfertigt, mit der festgestellten Gesamtrechtsnachfolge des Kommanditisten einen Übergang der Verbindlichkeiten zu verknüpfen; fraglich ist allerdings, in welcher **Höhe der Kommanditist haftet**.

b) Höhe der „übergangenen“ Haftung

Inwieweit die Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers einer Personengesellschaft für frühere Verbindlichkeiten beschränkt ist, wird – je nach dem dogmatischen Ansatz, mit dem die Gesamtrechtsnachfolge in die Schulden erklärt wird (dazu s. o. a) – unterschiedlich beantwortet.

aa) Arbeitet man, wie *Lieb*, mit einer Gesetzesanalogie zu § 1480 BGB, so haftet der Gesamtrechtsnachfolger mit dem, was den zugeteilten Gegenständen „i. S. d. § 1480 S. 2 BGB“ entspricht, hier also dem früheren Gesellschaftsvermögen (*Lieb*, ZGR 1991, 572, 575: „in Höhe des zu Unrecht Erlangten“). Zum selben Ergebnis kommt *Marotzke*, der die Gesamtrechtsnachfolge des verbleibenden Gesellschafters mit einer Rechtsanalogie zu den §§ 1967, 1990, 1991 BGB erklärt (ZHR 156 (1992), 19, 29 f.).

Der BGH hat in der Entscheidung **BGHZ 113, 132** (NJW 1991, 844), die insofern anders als der gegebene Fall liegt, als die Mitgliedschaft in der Personengesellschaft vererbt wurde (s. o. 1 d), ausgesprochen, dass eine unbeschränkte Haftung in Rechtsanalogie zu den §§ 720 Abs. 2 S. 1, 139 Abs. 4 HGB, § 419 Abs. 2 BGB a. F. ausscheide, wenn der Gesamtrechtsnachfolger das Unternehmen ohne seinen Willen erwerbe und die **Fortführung des Unternehmens binnen drei Monaten nach Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge einstelle** (BGHZ 113, 132, 135 f.). In diesem Fall sei die Haftung auf das **frühere Gesellschaftsvermögen** beschränkt, ebenso wie nach den zuvor dargestellten Literaturauffassungen (BGHZ 113, 132, 138 f.; ähnlich Eckhardt, NZG 2000, 449, 455).

bb) Im Gegensatz dazu finden sich in der **Literatur** auch Stellungnahmen unter denjenigen, die den Übergang der Verbindlichkeiten beim Ausscheiden des letzten Gesellschafters aus dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge oder ohne besondere dogmatische Grundlage ableiten und die von einer grundsätzlich **unbeschränkten Haftung** des Gesamtrechtsnachfolgers ausgehen; hierfür läßt sich auch eine neuere Entscheidung des BGH zitieren (BGH NJW 2000, 1119 = ZIP 2000, 229, 230; Baumbach/Hopt, HGB, 31. Aufl. 2003, § 131 Rn. 35 f.).

Wir halten diese **Auffassung einer grundsätzlich unbeschränkten Haftung nicht für zutreffend**. Denn es ist zu bedenken, dass bereits der Übergang der früheren Gesellschaftsverbindlichkeiten auf den verbleibenden Kommanditisten mit dem Gerechtigkeitsprinzip begründet wurde, dass derjenige das Risiko tragen müsse, das er geschaffen, beherrscht und von dem er profitiert habe (s. oben a)). Dieses Risiko hat der Kommanditist im vorliegenden Fall jedoch durch die Eintragung seiner Kommanditistenstellung in das Handelsregister und die Einbringung seiner Einlage darauf reduziert, seine Einlage zu verlieren. Eine unbeschränkte Haftung des Kommanditisten erscheint im vorliegenden Fall daher nicht angemessen. Sofern man der h. M. folgt, wäre deshalb daran zu denken, dass der Kommanditist, der die Komplementärstellung eines Mitgesellschafters **erbt**, gem. **§ 139 HGB** die Möglichkeit hat, der persönlichen Haftung innerhalb von 3 Monaten zu entgehen. Es ist nicht einzusehen, warum der Kommanditist, der unfreiwillig Gesamtrechtsnachfolger einer zweigliedrigen KG kraft Gesellschaftsrechts geworden ist, diese Möglichkeiten nicht haben sollte.

In der bereits zitierten **aktuellen Entscheidung** hat der BGH denn auch an seiner zuvor geäußerten Ansicht jedenfalls für den Fall, dass über das Vermögen der Komplementärin in der Zweimann-GmbH & Co. KG das Insolvenzverfahren eröffnet wird, nicht mehr festgehalten; er geht nunmehr „klarstellend“(!) davon aus, dass dann der Kommanditist für Gesellschaftsverbindlichkeiten **nur mit dem auf ihn übergangenen Vermögen** hafte (BGH DStR 2004, 1137, 1138 = NotBZ 2004, 276 = RNotZ 2004, 338, 339).

c) **Postmortale Disposition über Gesellschafternachfolge**
Im übrigen können die verbleibenden Gesellschafter bzw. der alleinige verbleibende Gesellschafter nach dem Tode eines Gesellschafters zur Nachfolgeberechtigung nicht **einvernehmlich eine Entscheidung** darüber treffen, inwieweit ein Gesellschaftersanteil vererblich gestellt wird. Abgesehen davon, dass die Gesellschaft hier bereits zu existieren aufgehört hat, würde damit rechtsgeschäftlich eine (Mit)Erbenstellung begründet, was gegen § 1922 BGB verstoßen würde.

BNotO § 20 Abs. 1 S. 2; BeurkG § 39; BGB §§ 132, 469 Abs. 1; ZPO §§ 166 ff. Zustellung durch Notar

I. Sachverhalt und Frage

Kann der Notar selbst dem Vorkaufsberechtigten die Mitteilung vom Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages zustellen?

II. Zur Rechtslage

1. Hier kein Zustellungserfordernis

Weder die allgemeine Mitteilung des Vorkaufsverpflichteten an den Vorkaufsberechtigten nach § 469 Abs. 1 BGB noch die mit der Unterrichtung des Mieters mit seinem Vorkaufsrecht verbundene Mitteilung (über den Inhalt des Kaufvertrages) nach § 577 Abs. 2 BGB bedürfen einer förmlichen Zustellung. Dies schließt natürlich nicht aus, die entsprechende Erklärung zuzustellen.

2. Zustellung durch den Notar

§ 20 Abs. 1 S. 2 vorletzte Variante BNotO begründet die notarielle Zuständigkeit zur „Zustellung von Erklärungen“. Nachdem dies in der Praxis sehr selten vorkommt, ist uns auch hierzu nur spärliche Literatur ersichtlich. In den Kommentierungen zur BNotO behandelt lediglich *Limmer* die Frage etwas ausführlicher (in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 20 BNotO Rn. 31 bis 33). In den notariellen Handbüchern fanden wir Ausführungen (mit einem Formulierungsbeispiel) bei *Peter* (in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Aufl. 2001, § 17 Rn. 37 bis 39 m). Außerdem gibt es eine ältere Mitteilung des Bundesministers der Justiz an die Bundesnotarkammer vom 7.12.1961 zur Zustellung ausländischer Schriftstücke im Parteibetrieb durch Rechtsanwälte oder Notare (BMJ, DNotZ 1962, 59).

a) Unzulässigkeit der Zustellung in gerichtlichen Verfahren

Ausgeschlossen ist nach der Literatur eine Mitwirkung des Notars bei Zustellungen, die im Laufe eines **Zivilprozesses** oder eines gerichtlichen Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderlich werden (Schippel/Reithmann, BNotO, 7. Aufl. 2000, § 20 BNotO Rn. 38) bzw. nach anderer Formulierung bei „Zustellung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren“ (Sandkühler, in: Arndt/Sandkühler, BNotO, 5. Aufl. 2003, § 20 BNotO Rn. 64; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, § 20 BNotO Rn. 31).

Sondervorschriften existieren im Bereich des Vermittlungsverfahrens im Rahmen der **Sachenrechtsbereinigung**: Dort ist nach § 88 Abs. 2 **SachRBerG** die Zustellung nach den Vorschriften der ZPO durchzuführen, wobei dem Notar auch die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegen (§§ 208 ff. ZPO).

Im Übrigen sind keine Beschränkungen nach der Art der zugestellten Erklärungen ersichtlich; insbesondere können nicht nur Willenserklärungen, sondern auch andere Dokumente zugestellt werden (Limmer, in: Eylmann/Vaasen, § 20 BNotO Rn. 31). Es wäre durchaus vorstellbar, dass der Notar ein Schreiben des vorkaufsverpflichteten Eigentümers an den Vorkaufsberechtigten zustellt – wobei dieses Schreiben sowohl die Mitteilung über das Vorkaufsrecht, als auch die Unterrichtung über das Vorkaufsrecht nach § 577 Abs. 2 BGB enthalten kann.

Auch ist kein Grund ersichtlich, warum der Notar nicht auch ein **eigenes Schreiben** (etwa eine Fälligkeitssmitteilung oder, im vorliegenden Fall, eine im Namen und mit – durch die Urkunde selbst – nachgewiesener Vollmacht des Vorkaufsverpflichteten erfolgende Mitteilung über den Kaufvertrag und damit verbunden die Unterrichtung über das Mietervorkaufsrecht) zustellen darf. Denn er beurkundet mit der Feststellung über die Zustellung nicht etwa eine eigene Willenserklärung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG), sondern die von ihm als Notar bewirkte notarielle Zustellung. Für die Zustellung ist erforderlich, dass entweder die Urschrift oder eine Ausfertigung der Urkunde zugestellt wird; beglaubigte Abschriften genügen nicht (BGH DNotZ 1960, 33; BGH DNotZ 1996, 967 = NJW 1995, 2217; OLG Hamm MittRhNotK 1982, 15).

b) Keine Ersatzzustellung möglich (§§ 178 ff. ZPO)

Die Zustellung muss entweder **durch den Notar selbst** bewirkt werden oder durch einen Dritten in Gegenwart des Notars (Limmer, in: Eylmann/Vaasen, § 20 BNotO Rn. 33).

Erforderlich ist die **persönliche Zustellung an den Zustellungsempfänger**. Eine Ersatzzustellung entsprechend §§ 178 ff. ZPO in der Wohnung an dort angetroffene andere Personen oder nach § 181 ZPO durch Niederlegung ist nicht möglich (Limmer, in: Eylmann/Vaasen, § 20 BNotO Rn. 33; Peter, in: Kersten/Bühling, § 17 Rn. 37).

c) Vermerkkurkunde genügt i. d. R. (§ 39 BeurkG)

In einfachen Fällen kann der Notar über die Zustellung eine Vermerkkurkunde nach § 39 BeurkG erstellen, die mit der Zweitschrift der Urschrift des zugestellten Schreibens durch Schnur und Siegel verbunden wird (Peter, in: Kersten/Bühling, § 17 Rn. 39 m – mit Formulierungsbeispiel; Limmer, § 20 BNotO Rn. 33). Andernfalls ist eine Niederschrift über die Zustellung nach §§ 36, 37 BeurkG zu erstellen.

d) Keine Zugangsfiktion (§ 132 BGB)

Zugegangen ist eine im Schriftstück enthaltene Willenserklärung jedoch nur mit dem tatsächlichen Zugang (§ 130 BGB). Die Zugangsfiktion des § 132 Abs. 1 BGB gilt nur bei Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, nicht bei Zustellung durch den Notar (weshalb der Notar, wie bereits erwähnt, keine Ersatzzustellung nach §§ 178 ff., 181 ZPO vornehmen kann).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

GVO §§ 2, 3; EGBGB Art. 233, § 4 Abs. 6; BGB § 875
GVO-Genehmigung bei Aufgabe des Gebäudeeigentums durch Aufgabeerklärung; genehmigungsfreier Zweiterwerb

Fax-Abruf-Nr.: 1630

BGB §§ 158, 2078, 2100, 2115, 2214, 2306, 2338; InsO §§ 35, 36, 83, 295; ZPO §§ 851, 857

Testamentsgestaltung bei überschuldetem Abkömmling; Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht; Wegfall der Beschränkungen nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode

Fax-Abruf-Nr.: 12122

ErbStG §§ 3, 7; AO § 41

Beachtlichkeit von Auslegungsverträgen oder Erbvergleichen im Steuerrecht (vgl. Gutachten DNotI-Report 2005, 145)

Fax-Abruf-Nr.: 12123

EGBGB Art. 21; Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA)

Belgien: Gesetzliche Vertretung Minderjähriger; Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bzw. Pflegerbestellung

Fax-Abruf-Nr.: 14200

EGBGB Art. 21

China: Vertretung Minderjähriger

Fax-Abruf-Nr.: 14201

Rechtsprechung

BGB §§ 308 Nr. 4, 633; AGBG § 10 Nr. 4
Allgemeine Änderungsbefugnis des Bauträgers zur Ersetzung durch andere, gleichwertige Ausführung in Formular- oder Verbrauchervertrag unwirksam

Die Klausel in einem Bauträgervertrag: „Grundlage der Bauausführung ist diese Baubeschreibung. Änderungen der Bauausführung, der Material- bzw. Baustoffauswahl, soweit sie gleichwertig sind, bleiben vorbehalten.“ ist unwirksam.

BGH, Urt. v. 23.6.2005 – VII ZR 200/04

Kz.: L I 1 – § 308 Nr. 4 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10543

Problem

Erwerber verlangten Schadensersatz vom Bauträger, weil dieser anstelle der in der Baubeschreibung vorgesehenen zweiflügeligen Fenster mit Kreuzstock im Treppenhaus nur einflügelige Fenster ohne Kreuzstock eingebaut hatte. In der Einleitung der Baubeschreibung heißt es: „Grundlage der Bauausführung ist diese Baubeschreibung. Änderungen der Bauausführung, der Material- bzw. Baustoffauswahl, soweit sie gleichwertig sind, bleiben vorbehalten.“

Entscheidung

Der BGH bejahte Schadensersatz wegen eines Mangels der Werkleistung. Der in der Baubeschreibung enthaltene Änderungsvorbehalt sei in einem Formular- oder Verbrauchervertrag nach § 10 Nr. 4 AGBG (= § 308 Nr. 4 BGB) unwirksam. Denn gesetzliche Voraussetzung für eine Abänderungsklausel sei, dass **für die Änderung ein triftiger Grund** vorliegen müsse. Dies ergebe sich aus der vorliegenden Klausel aber nicht.

BGB §§ 577, 463 ff. (= §§ 570b, 504 BGB a. F. ff.), 138, 249

Schadensersatz bei Vereitelung des Mietervorkaufsrechtes durch Vereinbarung eines überhöhten Einzelkaufpreises bei Paketverkauf

Zur Nichtigkeit eines ein Vorkaufsrecht vereitelnden Vertrages und zu Grund und Höhe einer daraus resultierenden Schadensersatzverpflichtung.

BGH, Urt. v. 15.6.2005 – VIII ZR 271/04

Kz.: L I 1 – § 577 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10544

Problem

Der Eigentümer verkaufte im Wege eines Paketverkaufs dreizehn von insgesamt sechzehn Eigentumswohnungen eines Grundstücks zu einem Gesamtkaufpreis von 2,65 Mio. DM. Von diesem Gesamtkaufpreis sollten 2,41 Mio. DM auf mehrere, jeweils einem Mietervorkaufsrecht unterfallende Wohnungen mit insgesamt 602 qm Wohnfläche entfallen, während für insgesamt 454 qm Wohnfläche umfassende weitere Wohnungen, die nicht einem Mietervorkaufsrecht unterfielen, insgesamt nur 240.000.– DM angesetzt wurden.

Zwei Mieter machten für die gemeinsam gemietete Wohnung ihr Vorkaufsrecht geltend. Sie gingen dabei davon aus, dass der anteilige Wert ihrer Wohnung von 82 qm mit etwa 200.000.– DM zu bestimmen sei, während im Kaufvertrag hierfür 380.000.– DM angesetzt waren. Da sich die Beteiligten nicht über den Preis einigen konnten, übereignete der Verkäufer auch diese Wohnung dem Käufer. Die betroffenen Mieter verlangten nunmehr Schadensersatz.

Entscheidung

Der BGH bejahte einen Schadensersatzanspruch wegen Vereitelung des Vorkaufsrechts. Die vereinbarte Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf die dem Mietervorkaufsrecht unterfallenden Wohnungen hielt er für **sittenwidrig** (§ 138 BGB) und damit für unwirksam. Stattdessen gelte die gesetzliche Regelung des § 467 BGB (= § 508 BGB a. F.), nach der der vereinbarte Gesamtkaufpreis verhältnismäßig aufzuteilen sei. Damit konnten die Mieter als Schadensersatz die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Wohnung und dem anteiligen vereinbarten Gesamtkaufpreis verlangen (also ca. 55.000.– DM. Gefordert hatten die Mieter allerdings 180.000.– DM, nämlich die Differenz zwischen dem vereinbarten Teilkaufris und dem anteiligen Wert).

**WEG §§ 10 Abs. 1, 27, Abs. 4, 43 Abs. 1 Nr. 4, 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
Wohnungseigentümergeinschaft teilrechtsfähig bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums**

a) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist rechtsfähig, soweit sie bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnimmt.

b) Neben der Haftung der teilrechtsfähigen Wohnungseigentümergeinschaft kommt eine akzessorische gesamtschuldnerische Haftung der Wohnungseigentümer nur in Betracht, wenn diese sich neben dem Verband klar und eindeutig auch persönlich verpflichtet haben.

c) Gläubiger der Gemeinschaft können auf deren Verwaltungsvermögen zugreifen, das auch die Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Wohnungseigentümer und gegen Dritte umfasst.

d) Zu den pfändbaren Ansprüchen der Gemeinschaft gehören der Anspruch, ihr die finanzielle Grundlage zur Begleichung der laufenden Verpflichtungen durch Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, seine Ergänzung (Deckungsumlage) oder die Jahresabrechnung zu verschaffen, sowie Ansprüche aus Verletzung dieser Verpflichtung.

e) Soweit der Verwalter als Organ der Gemeinschaft nicht kraft Gesetzes zur Vertretung berechtigt ist, werden seine Kompetenzen durch solche der Wohnungseigentümer ergänzt, denen die entsprechende Bevollmächtigung des Verwalters oder die Fassung des von ihm nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WEG auszuführenden Beschlusses obliegt.

f) Die Anfechtung von Beschlüssen der Wohnungseigentümerversammlung betrifft die Willensbildung innerhalb der Gemeinschaft und richtet sich daher nicht gegen den Verband, sondern gegen die übrigen Wohnungseigentümer.

g) Der Einzelwirtschaftsplan gehört zu den unverzichtbaren Bestandteilen des Wirtschaftsplans. Die Genehmigung eines Wirtschaftsplans ohne Einzelwirtschaftsplan ist auf Antrag für ungültig zu erklären.

BGH, Beschl. v. 2.6.2005 – V ZB 32/05
Kz: L I 4 – § 10 Abs. 1 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 10545

Problem

Für die Bewirtschaftung von Gemeinschaftsflächen und Versorgungseinrichtungen im Münchener Olympiadorf waren 1976 Wartungs- und Betriebsverträge abgeschlossen worden. Im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für die Jahre 2000 und 2001 wurden Kosten aus diesen Betreiberverträgen strittig.

Entscheidung

Der BGH entschied zuerst, dass die **Wohnungseigentümergeinschaft teilrechtsfähig** sei, soweit sie bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnimmt (a. A. noch BayObLG DNotI-Report 2001, 174 = NJW-RR 2002, 445 = ZfIR 2001, 1010; zu den Reaktionen in der Literatur auf die neue BGH-Entscheidung vgl. Abramenko, ZMR 2005, 585; Bork, ZIP 2005, 1205; Demharter, NZM 2005, 601; Holblein, ZMR 2005, 557; Lüke, ZfIR 2005, 516).

Damit begründet der Betreibervertrag eine Verpflichtung der Wohnungseigentümergeinschaft. Bei der **Veräußerung** von Wohnungseigentumseinheiten waren damit die **Erwerber daran gebunden**, auch wenn sie nicht ausdrücklich in die Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen eintraten.

Mit der Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft beschränkt sich die **Haftung** für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft grundsätzlich auf deren Verwaltungsvermögen. Die bisher auch in der Praxis durchaus relevante akzessorische gesamtschuldnerische Haftung aller Wohnungseigentümer kommt künftig nur mehr in Betracht, wenn diese sich neben dem Verband klar und eindeutig auch persönlich verpflichtet haben. Jedoch können Gläubiger der Gemeinschaft im Rahmen des Zugriffes auf das Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft insbesondere auch die Ansprüche der Gemeinschaft gegen die Wohnungseigentümer auf Beschlussfassung über eine hinreichende Instandhaltungsrücklage bzw. über die Jahresrechnung bzw. Schadenersatzansprüche hieraus pfänden. Sie können dann aber bei den einzelnen Wohnungseigentümern im Ergebnis nicht mehr den Gesamtbetrag pfänden, sondern **nur mehr quotal**.

**GBO §§ 52, 22; BGB §§ 2217, 2225, 2368
Testamentsvollstreckervermerk: Grundbuchamt kann trotz Vorlage eines Testamentsvollstreckervermerkes Beendigung der Testamentsvollstreckung feststellen**

Bei Prüfung des Nachweises der Unrichtigkeit eines Testamentsvollstreckervermerkes ist das Grundbuchamt durch die Erteilung eines die Testamentsvollstreckung ausweisenden Erbscheins und eines Testamentsvollstreckervermerkes seitens des Nachlassgerichts nicht gehindert, die Beendigung der Testamentsvollstreckung festzustellen.

OLG München, Beschl. v. 8.9.2005 – 32 Wx 058/05
Kz.: L II 3 – § 52 GBO
Fax-Abruf-Nr.: 10546

Problem

Der Großvater hatte Nacherbfolge angeordnet, der Nacherbfall war mittlerweile eingetreten. Nacherben waren die Enkel. Außerdem war Testamentsvollstreckung für die Nacherbfolge angeordnet und der Sohn (ersatzweise dessen Ehefrau) zum Testamentsvollstrecker bestimmt worden.

Die übrigen Nacherben traten alle ihre Erbteile an denselben Nacherben ab. Sie bewilligten und beantragten, die Erbteilsabtretung im Wege der Grundbuchberichtigung in das Grundbuch einzutragen. Der Vater erklärte ausdrücklich im Rahmen der Urkunde über die Erbteilsabtretung, als Testamentsvollstrecker zuzustimmen.

Als der nunmehr einzige Nacherbe die Löschung des im Grundbuch eingetragenen Testamentsvollstreckervermerkes beantragte, verlangte das Grundbuchamt die Zustimmung

des Testamentsvollstreckers. Die nach dem Tod des Vaters zur Testamentsvollstreckerin ernannte Mutter stimmte der Löschung jedoch nicht zu.

Entscheidung

Das OLG München war der Ansicht, dass die Aufgaben des Testamentsvollstreckers mit dem Erwerb aller Erbteile durch einen der Nacherben restlos ausgeführt seien (BGHZ 41, 23, 29); daher ginge die Ernennung einer neuen Testamentsvollstreckerin ins Leere. Außerdem habe der Testamentsvollstrecker durch seine Zustimmung dem nunmehr einzigen Nacherben den Nachlassbestandteil zur freien Verfügung überlassen. Da die Zustimmung beurkundet war, ließ sich dies aus öffentlichen Urkunden nachweisen (§ 29 GBO). Der Testamentsvollstreckervermerk sei damit ohne Zustimmung der Testamentsvollstreckerin zu löschen, obwohl noch ein Testamentsvollstreckerzeugnis vorlag.

Literaturhinweise

H. Sudhoff, Unternehmensnachfolge, 5. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2005, 1343 Seiten, 118.– €

Das von *Sudhoff* begründete Werk wird mittlerweile von einem Autorenteam, bestehend aus Rechtsanwälten, bearbeitet. Das Buch vermittelt einen guten Überblick über sämtliche Fragen der Unternehmensnachfolge. Neben den **erb- und gesellschaftsrechtlichen Fragen** werden auch die **steuerlichen** Vorgaben berücksichtigt. Auch das BMF-Schreiben v. 16.9.2004 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von wiederkehrenden Leistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Privat- oder Betriebsvermögen ist eingearbeitet. Abgerundet wird die Darstellung durch die Erörterung verschiedener Gestaltungsmodelle der Unternehmensnachfolge (z. B. Familiengesellschaften, Wiesbadener Modell, Betriebsübergang mit laufenden Gegenleistungen).

Der „*Sudhoff*“ bietet aufgrund seiner **querschnittsartigen Darstellung** sämtlicher für die Unternehmensnachfolge relevanten Rechtsgebiete eine sehr gute Hilfestellung für die Praxis. Leider enthält allerdings auch die Neuauflage keine Formulierungsmuster.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

H. Sudhoff, Familienunternehmen, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2005, 934 Seiten, 98.– €

Dieser Band aus der bewährten Sudhoff-Reihe berät in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen von Familienunternehmen. Die Neuauflage zeigt die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen und gibt Sicherheit durch einen **umfassenden Überblick über die maßgeblichen rechtlichen und steuerlichen Fragen** bei der Gründung und Umstrukturierung von Familienunternehmen, vor allem bei der Wahl der Rechtsform. Aber auch der laufende Geschäftsbetrieb des Familienunternehmens mit den Aspekten Führung und Kontrolle, Ausscheiden der Gesellschafter, Wettbewerbsverbote, Streitvermeidung und Haftungsrisiken ist ausführlich behandelt. Wichtige Aspekte der Unternehmensnachfolge wie die Absicherung und Versorgung von Familienmitgliedern, gesetzliche und gewillkürte Erbfolge, Rechtsgeschäfte unter Lebenden und die

Nachfolge von familienfremden Dritten sind in einem eigenen Teil behandelt. Gleiches gilt für die arbeitsrechtlichen Besonderheiten in Familienunternehmen, insbesondere bei der Mitarbeit von Familienangehörigen. Ausführliche Muster und Formulierungsvorschläge ermöglichen eine schnelle Umsetzung in die eigene Gestaltungspraxis. Die Mitwirkung zweier Notare (*Wälzholz* und *Winkler*) im Autorenteam gewährleistet, dass das Werk auch in der notariellen Praxis gut verwertbar ist.

Dr. Andreas Heidinger

M. K. Binz/M. H. Sorg, Manager-Beteiligung auf Zeit – ein unzulässiger Etikettenschwindel? Gesellschafts- und steuerrechtliche Aspekte eines Beteiligungsmodells bei GmbH und GmbH & Co. KG, GmbHR 2005, 893

J. Dierksmeier, Die englische Ltd. in Deutschland – Haftungsrisiko für Berater, BB 2005, 1516

H.-J. von Dickhuth-Harrach, Neuerungen im Erbrecht eingetragener Lebenspartner, FamRZ 2005, 1139

S. Gottwald/C. Steer, Teilweise Rückerstattung der Grunderwerbsteuer bei Insolvenz des Bauträgers?, MittBayNot 2005, 278

J. Graef, Nichtangabe von besonderen Vorteilen im Verschmelzungsvertrag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG – Unwirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen, GmbHR 2005, 908

U. P. Gruber, Die neue EheVO und die deutschen Ausführungsgesetze, IPRax 2005, 293

H. Grziwotz, Doppelverwertungsverbot im Scheidungsfolgenrecht, MittBayNot 2005, 284

N. Halding-Hoppenheit, Sicherstellung der Vermächtniserfüllung, RNotZ 2005, 311

R. Hintzen, Entwicklungen im Handels- und Registerrecht seit 2003, Rpfleger 2005, 344

C. Kessler, Verfahrensbedingte Risiken des Finanzierungsgläubigers des Erstehers im Zwangsversteigerungsverfahren, WM 2005, 1299

M. Kleensang, Familienerbrecht versus Testierfreiheit – Das Pflichtteilsentziehungsrecht auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts, ZEV 2005, 277

C. Koenig/K. Hentschel, Der Public Private Partnership – Infrastrukturträger als öffentlicher Auftraggeber, ZfBR 2005, 442

A. Krafska, Das neue Handels- und Unternehmensregister, MittBayNot 2005, 290

A. Krafska, Gesellschaftsrechtliche Aspekte des Justizkommunikationsgesetzes, MittBayNot 2005, 293

G. Kreft, Neue Entwicklungen im Anfechtungsrecht, DStR 2005, 1192 und 1232

H. Krüger, Internationalrechtliche Probleme in Saudi-Arabien, IPRax 2005, 386

M. Lehmann, Registerrechtliche Anmeldepflicht für EU-Auslandsgesellschaften – ein zahnlöser Tiger?, NZG 2005, 580

P. Link, Nießbrauchsvorbehalt und Pflichtteilsergänzung, ZEV 2005, 283

J. Mayer, Behindertentestament und Pflichtteilsstrafklausel, MittBayNot 2005, 286

A. Pentz, Übersicht zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Aktienrecht 2004, BB 2005, 1397

A. Schwarz, Das Recht Afghanistans, IPRax 2005, 383

Kongress der Notare der Europäischen Union

Rom, 10./11. November 2005

**veranstaltet von der CNUE
(Konferenz der Notare der Europäischen Union –
Conférence des Notariats de l'Union Européenne)**

Themen:

1. „Der Notarberuf in der Europäischen Union“
2. „Nutzung neuer Technologien im Notarberuf“
3. „Der Beitrag des Notars zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union“

Tagungsbeitrag: 300.– € Fachprogramm
200.– € für Notare im Ruhestand und junge Notare, die vor weniger als zwei Jahren bestellt wurden.

Anmeldung und näheres Programm sowie Hotelauswahl über die Internetseite der CNUE

www.cnue-nouvelles.be/fr/congres-2005-en/006.html

(oder über die Homepage der BNotK: www.bnotk.de)

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg